

Bestattung mittelloser Personen zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Kostenübernahme durch Gemeinde

1. Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Kommission Umwelt und Betriebe ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Als mittellos gelten verstorbene Personen, welche ein vererbbares Vermögen von weniger als Fr. 5'000.00 hinterlassen. Das Gesuch ist umgehend nach dem Todesfall einzureichen.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).
3. Die Unentgeltlichkeit können Angehörige von Personen, die bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Frutigen niedergelassen waren oder nach kantonalem Recht in Frutigen bestattet werden müssen, in Anspruch nehmen, sofern die Angehörigen sich nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären.
4. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.
5. Werden bei Ausschlagung der Erbschaft, erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.
6. Der Ressortchef Umwelt und Betriebe entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.
7. Uebernommen werden maximal die Kosten;

(es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden)
 - a) der Aufbahrung des Leichnams,
 - b) der Benützung der Abdankungshalle,
 - c) der Aufnahme des Sieglungsprotokolls,
 - d) der Kremation,
 - e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Ueberführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle,
 - f) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift,
 - g) der Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab,

in begründeten Ausnahmefällen;

h)* der Beisetzung in ein neues Urnen- oder Reihengrab,

i)* eines einfachen Grabkreuzes aus Holz und eines einfachen Grabunterhalts wie unter Art. 40 Abs. 5 im Friedhof- und Bestattungsreglement umschrieben.

* Die Angehörigen werden grundsätzlich verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.

Für allfällig wiederkehrende Grabunterhaltskosten ist zwingend ein Grabfonds zu äufnen.

Die Kosten für einen Grabstein werden von der Gemeinde Frutigen nicht übernommen.

8. Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Frutigen übernommen.
9. Die Bestattungsinstitute werden über die durch die Gemeinde übernommenen Leistungen bei Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung im Rahmen eines anzuwendenden Richtpreises orientiert.
Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie:
 - Erledigung der amtlichen Meldungen
 - Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag
 - Begleitung bei Urnenbeisetzungen
 - Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigunggehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Ueber eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.

Inkraftsetzung

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2011,
Inkraftsetzung per 1.04.2012